



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 48/19

vom
8. Mai 2019
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 8. Mai 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, analog § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 27. August 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die in dieser Sache in Slowenien erlittene Auslieferungshaft im Verhältnis 1:1 auf die verhängte Strafe angerechnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Angesichts des dynamischen Tatgeschehens nimmt der Senat die Beweiswürdigung zur Frage des Rücktrittshorizonts des Angeklagten noch hin. Die angesichts der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter nicht unbedenkliche Annahme einer Tat beschwert den Angeklagten nicht.

Sander

König

Berger

Mosbacher

Köhler